

Arbeitsordnung

über

Fabrik von

Achter & Ebels

Gladbach-Land.



Druck von Albert Rascher, D. Gladbach

Prot. 1186 . 7. Jah. . 1906 . M

Inhalt.

I. Annahme, Kündigung, Entlassung	3
II. Allgemeine Bestimmungen	4
III. Löhne	4
IV. Arbeits- und Ruhetage	4
V. Arbeitszeit. Zuspätkommen	5
VI. Festsetzung und Auszahlung der Löhne	5
VII. Technische Bestimmungen	6
VIII. Besondere	9
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	9



I. Annahme, Kündigung, Entlassung.

§ 1.

Jeder Arbeiter, welcher in der Fabrik in Arbeit treten will, hat ein Arbeitsbuch oder einen Entlassungsschein von seinem letzten Arbeitgeber, sowie die Quittungskarte über die zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge, bei seinem Eintritte, dem Fabrikmeister vorzulegen.

§ 2.

Bei seinem Eintritte, bekommt jeder Arbeiter ein Exemplar dieser Arbeitsordnung sowie ein Statut der hiesigen Ortskrankenkasse, welches er durch Namensunterschrift quittieren muß, wodurch sich der Arbeiter gleichzeitig verpflichtet, dieselben bei seinem Austritte in sauberem Zustande wieder abzuliefern. Außerdem hat jeder Arbeiter seine Wohnung und Personalien behufs Eintragung anzugeben. Etwas später eintretender Wohnungswechsel ist sofort auf dem Kontor zu melden.

§ 3.

Das durch die Annahme begründete Arbeitsverhältnis kann, soweit die Arbeitsordnung es nicht extra bestimmt, beiderseits nur durch Kündigung die von Seiten der Firma schriftlich erfolgt, gelöst werden. Nur die Fabrikherren, Werk- und Obermeister sind zur Kündigung resp. zur Entgegennahme derselben berechtigt. Ist der Arbeiter minderjährig, so behalten sich die Arbeitgeber vor, sowohl die Annahme des Arbeiters, sowie auch die event. Kündigung desselben von der Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters abhängig zu machen.

Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, wenn nicht besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Die Kündigung kann nur an dem der Löhnung vorhergehenden Samstage und falls der Samstag ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden Werktage geschehen.

§ 4.

Eine sofortige Entlassung kann stattfinden:
1. in den im § 123 und § 124 der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Fällen (Hintergehung, Diebstahl, unflätlicher Lebenswandel, Verweigerung des Gehorjams, Sachbeschädigung etc.
2. in den Fällen, für welche die gegenwärtige Arbeitsordnung dies ausdrücklich bestimmt.
Bei einer länger andauernden durch höhere Gewalt verursachten Betriebsstörung sind beide Teile an eine Kündigungsfrist nicht gebunden.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Jeder unnötige Verkehr der Arbeiter beiderlei Geschlechts in der Fabrik ist streng untersagt und zieht nach stattgefundener Verwarnung die Kündigung nach sich und im Wiederholungsfalle sofortige Entlassung.

§ 6.

Im Falle leichtsinniger oder absichtlicher Außerachtlaffung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie leichtsinnigen Veranlassens von Feuergefahr, bei beharrlichem Ungehorsam, Widersehrlichkeit gegen die Vorgesetzten der Fabrik, Unverträglichkeiten mit den Mitarbeitern, böswilligem Verderben von Stoffen oder Maschinen kann außer den dafür verhängten Geldstrafen die sofortige Entlassung oder Kündigung ausgesprochen werden. Entlag für böswillig oder leichtsinnig verursachten Schäden wird nach besonders vorbehalten. Arbeiter, die sich innerhalb der Fabrik öffentlicher Verhöhnung der Religion, der guten Sitten oder sich grober unstatlicher Handlungen schuldig machen, in betrunkenem Zustande betroffen, oder der Veruntreuung überführt werden, ernsthafte Streitigkeiten veranlassen oder daran teilnehmen, können sofort entlassen werden.

III. Kassen.

§ 7.

Jeder Arbeiter ist zum Beitritt der hiesigen Ortskrankenkasse für fabrikmäßige Betriebe verpflichtet und erhält beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis (Siehe § 2) ein Statut derselben.

IV. Arbeits- und Ruhetage.

§ 8.

Als Arbeitstage gelten die Wochentage des Jahres. An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen: am zweiten Oftertage, an den beiden Weihnachtstagen, am zweiten Pfingsttage, Christi-Himmelfahrt, Buß- und Bettag und Neujahr, außerdem Frohnleichnam und Allerheiligen ruht die Arbeit. An den übrigen katholischen Feiertagen und Charfreitag wird gearbeitet, wenn es die Lage des Geschäfts zuläßt.

§ 9.

Zu Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind die Arbeiter verpflichtet soweit das Gesetz es zuläßt und nur soweit, als es von dem Fabrikherrn oder in dessen Stellvertretung vom Obermeister angeordnet wird.

Arbeiten, welche ausnahmsweise auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden, sind: (§ 105 c)

1. Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unbedingt vorgenommen werden müssen.
2. Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie die Bewachung der Fabrikanlagen;

3. Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Wertagen vorgenommen werden können.
4. Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen und des Wühlens von Arbeitszeugnissen erforderlich sind.

Die Arbeitsstunden an Sonn- und Festtagen werden möglichst so gelegt, daß der Besuch des Gottesdienstes nicht behindert wird. Wenn die unter § 2, 3 und 4 bezeichneten Arbeiten länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes behindern, soll jedenfalls der dritte Sonntag vollständig frei gelassen werden (§ 105 c Abs. 3). Sofern aus besonderen Umständen eine weitergehende Sonntagsarbeit für bestimmte Zeit notwendig erscheint, wird die diese ausnahmsweise Sonntagsarbeit genehmigende behördliche Verfügung vorher durch Anschlag zur Kenntnis der Arbeiter gebracht werden. (§ 105 f.)

V. Arbeitszeit. Zuspätkommen.

§ 10.

Die regelmäßige Arbeitszeit für die erwachsenen Arbeiter, dauert:

morgens von 7 bis 12 Uhr:	
nachmittags " 1 1/2 " 7 "	

mit 1/4 stündiger Kaffeepause, nachmittags 4 Uhr. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage endet für die Arbeiterinnen die Arbeit um 5 1/2 Uhr abends und fällt die Kaffeepause an diesen Nachmittagen aus. Das an diesen Tagen stattfindende Ruhen der Maschinen beginnt für die Arbeiterinnen um 4 1/2 und für die Arbeiter um 5 Uhr. Vorübergehende Aenderung der Arbeitszeit behält sich der Arbeitgeber vor.

§ 11.

Wer durch Krankheit verhindert ist an der Arbeit zu bleiben, oder bei derselben überhaupt zu erscheinen, hat dies tunlichst sofort seinem vorgesetzten Meister durch eine zuverlässige Person mitzutheilen. Wer ohne Erlaubnis von der Arbeit fern bleibt, vermerkt eine Strafe bis zur Höhe seines halben durchschnittlichen Tagesverdienstes. Wer zwei Tage ohne Erlaubnis fehlt, verliert das Recht auf Weiterbeschäftigung und kann entlassen werden. Zuspätkommen wird mit 10 Pfg. für jede angefangene Viertelstunde bestraft bis zur Höhe der Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes. Wiederholtes Zuspätkommen zieht sofortige Entlassung nach sich.

VI. Festsetzung und Anzahlung der Löhne.

§ 12.

Die Tagelöhner unterliegen der Vereinbarung in jedem einzelnen Falle, während die Accordlöhne in den Arbeitsstätten angeschlagen sind. Alle Aenderungen von Löhnen treten erst 14 Tage nach dem nächsten Kündigungstage in Kraft.

§ 13.

Die Auszahlung der Löhne findet in folgender Weise statt: Die Berechnung der Löhne geschieht von 14 zu 14 Tage und zwar von Dienstag Morgen bis zum zweitnächsten Montag Abend. Zur Berechnung kommen alle bis zu letzterem Termin eingeleisteten Arbeiten. Die Auszahlung der Löhne findet jeden Donnerstag Abend statt; am ersten Donnerstag erhält jeder Arbeiter eine Teilzahlung auf den für die vergangene Woche verdienten Lohn, am andern Donnerstag erhält er den Rest des Lohnes abzgl. der Beiträge für die Krankenkasse, Invalidenversicherung, und der event. Strafgehalte. Jeder ist in seinem Interesse verpflichtet, das Geld sofort bei Empfang und vor Verlassen der Fabrik nachzuzählen, da spätere Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden können. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Berechnung der Löhne müssen, krankheitsfälle ausgenommen, spätestens 3 Tage nach der Auszahlung bei dem nächsten Vorgesetzten erhoben werden. Spätere Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

§ 14.

Verläßt ein Arbeiter vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit, so verwirft er für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche den Betrag eines durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes vom rückständigen Lohne.

§ 15.

Der Arbeiter kann für solche Zeiten keinen Lohn beanspruchen in denen er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert worden ist, auch wenn das Verhinderungsurteil nicht von erheblicher Dauer ist.

§ 16.

Für das Warten auf Ketten, oder Einschlag resp. Garn bis zu einem halben Tage in einer Lohnperiode (14 Tage) wird eine Vergütung nicht bezahlt. Muß länger wie ein halber Tag gewartet werden, so werden für jede weitere Stunde 20 Pfg. vergütet.

VII. Technische Bestimmungen.

§ 17.

Ohne besondere Erlaubnis darf kein Arbeiter nach Beendigung der Arbeitszeit in der Fabrik verbleiben, ebenso ist es unterlagt, nicht in der Fabrik beschäftigte Personen einzuführen, oder die Arbeitsstätte ohne Erlaubnis während der Arbeitszeit zu verlassen.

§ 18.

Rauchen ist in allen Fabrik- Lager- und Badräumen sowie auf dem Fabriks Hofe unteragt und nur im Kesselhause, sowie im Heizraum der Arbeiter gestattet.

Mitbringen, Holen oder Holen lassen von geistigen Getränken ist aufs strengste verboten und dürfen Betrunkene in der Fabrik nicht geduldet werden. Kommt ein Arbeiter betrunken zur Fabrik, kann er sofort entlassen werden.

*F. Auf die rechte Seite der Lohnzettel
ist die Lohnperiode angegeben und die
Lohnzahl.*

am folgenden Montag, ist das, also immer, ist...

§ 19

Von der Ordnungsliebe und dem Anstand der Arbeiter wird erwartet, daß Beschmutzungen und Beschädigungen der Wände nicht vorkommen. Jeder unnötige Aufenthalt, auch in deren Vorräumen ist unbedingt unteragt. Findet sich im inneren Raume eines Abortes mehr als eine Person, so wird jede der vorgefundenen Personen aufs Strengste bestraft.

§ 20.

Um- und Ankleiden, sowie Waschen und Kämmen darf nur an den dazu bestimmten Stellen in den dazu bestimmten Räumen und wenn nicht besondere Bestimmungen für einzelne Fabrikabteilungen getroffen sind nur nach dem Abstellen der Dampfmaschine geschehen, seitens der Arbeiterinnen jedoch 5 Minuten vor Arbeitschluss.

§ 21.

Abfälle und Spulen dürfen unter keinen Umständen auf die Erde geworfen werden, vielmehr ist jeder Arbeiter verpflichtet, derartige sowie alle sonstigen auf der Erde liegenden Gegenstände, welche noch einen Wert haben bzw. noch verwendet werden können, aufzuheben und in die zu deren Aufnahme bestimmten Behälter niederzulegen. Spulen, Garne, Abfälle oder dergl. dürfen nicht mit auf die Aborte genommen werden und sind vor dem Betreten derselben die Abfalltaschen zu leeren.

§ 22.

Alle Arbeiter sind verpflichtet, die Ihnen zur Wertung und Bedienung übergebenen Maschinen, sowie den Raum um dieselben rein und in guter Ordnung zu halten.

Das Reinigen, Putzen und Kehren geschieht je nach Bedürfnis und nach näherer Angabe des Ober- bzw. Schlossermeisters unter genauer Beobachtung der bekannt gegebenen Unfallverhütungsvorschriften.

§ 23.

Kein Arbeiter darf an Maschinen eigenmächtig Abänderungen vornehmen, noch Licht- Dampf- oder Wasserleitungen öffnen oder schließen. Hierzu sind nur die Meister und besonders beauftragten Personen, welche erforderlichenfalls sofort herbeigerufen werden müssen, berechtigt und verpflichtet.

§ 24.

Je seinem eigenen, wie im Interesse der Fabrikherren ist jeder Arbeiter verpflichtet, über etwaige Fehler an seiner Maschine sofort einem Vorgesetzten Mitteilung zu machen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die je nach Notwendigkeit seitens des Obermeisters von der einen an eine andere Maschine oder an eine angemessene andere Arbeit gestellt werden, sind gehalten, diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten, auch haben in Notfällen die Fabrikbesitzer das Recht, sämtliche Arbeiter oder einen Teil derselben zu anderen angemessenen Arbeiten, als wozu Sie angenommen sind, zu verwenden, doch darf eine Verminderung des Lohnes nicht über 20% eintreten.

ri

Joh

ere

ts

§ 25.

Für Störungen im Betriebe, wie solche durch Zufälligkeiten vorkommen und für Störungen durch höhere Gewalt, Brand, ganzen oder teilweisen Bruch der Maschinen, Transmissionen, Lager oder anderer Bestandteile, Explosion des Kessels oder Schadhaftheiten desselben oder seiner Teile, bleibt der Arbeitgeber unverantwortlich und wird eine Entschädigung nicht geleistet, jedoch steht es in solchen Fällen dem Arbeiter frei ohne Einhaltung der Kündigungsfrist die Entlassung zu fordern, wenn nicht zwischen den Fabrikherren und dem Arbeiter eine Verständigung über eine für die Zeit der Arbeitsunterbrechung zu gewährende Entschädigung erzielt wird.

§ 26.

Der Zutritt zum Kessel- und Maschinenhause ist nur den dort beschäftigten Personen, sowie den ausdrücklich dazu bevollmächtigten Personen gestattet. Das Wegnehmen der Vorrichtungen ohne Not oder ohne besondere Erlaubnis ist strengstens untersagt.

§ 27.

Vor der Inbetriebsetzung der Dampfmaschine wird vom Maschinisten ein deutlich vernehmbares Zeichen (Lichtsignal) gegeben, dessen Beachtung auf das dringendste verlangt wird. Bei dem zweiten Zeichen des Maschinisten beginnt in der Regel die Arbeit. Das Signal zum Abstellen der Dampfmaschine darf nur in Notfällen, welche sofortiges Handeln erfordern, gegeben werden und hat derjenige, welcher dasselbe gegeben hat, davon sofort seinen nächsten Vorgesetzten zu benachrichtigen.

§ 28.

Von den Meistern und Aufsehern wird insbesondere erwartet, daß sie immer und überall, soweit in ihren Kräften steht, das allgemeine Beste der Fabrik zu fördern und Schäden abzuwenden suchen, daß sie die Ersten und Letzten an der Arbeitsstelle seien und dieselbe nicht ohne dringende Notwendigkeit verlassen; daß sie ihr Ansehen gegen die ihnen unterstellten Arbeiter zu wahren wissen, diesen daher mit Anstand und Ernst begegnen; gegen alle gleich gerecht, wohlwollend und unparteiisch verfahren; daß sie etwaige Reparaturen an den Maschinen ohne Zeitverlust veranlassen und ihre Hilfeleistung, wo solche nötig, den Arbeitern schnell und gerecht zukommen lassen.

§ 29.

Jeder Arbeiter ist an seinem Teile verpflichtet, zur Herstellung einer guten, tadellosen Ware beizutragen, alle unnötigen Abfälle, überhaupt alle Verschwendung von Material zu vermeiden. Das zum Schmieren nötige Öl wird jedem Aufseher oder Meister zugemessen und hat solcher darauf zu sehen, daß die Maschinen von dem dazu angestellten Schmierer oder dem betreffenden Arbeiter

regelmäßig geschmiert werden und daß das Öl nicht verschüttet wird. Die Arbeiter haben soweit tunlich, ihre Maschine vor dem Schmierer jedesmal zu reinigen.

Jeder Arbeiter ist für das ihm anvertraute Geschirre verantwortlich. Dasjenige, was bei jeder Aufforderung nicht vorgezeigt werden kann, soll der Arbeiter ersetzen, mit Ausnahme des durch den Gebrauch verschliffenen Geschirres. Niemand darf eigenmächtig etwas aus den Magazinen oder aus anderen Räumen holen sondern muß es sich von dem verantwortlichen Meister geben lassen.

§ 30.

Die Meister haben alle neu eintretenden Arbeiter auf die Gefahren bei den einzelnen Maschinen aufmerksam zu machen, damit Unglücksfälle möglichst verhindert werden. Die Unfallverhütungsvorschriften sind aufs strengste zu befolgen.

VIII. Beschwerden.

§ 31.

Glaubt sich ein Arbeiter benachteiligt oder irgendwie verletzt sei es durch einen Mitarbeiter oder durch einen Meister oder Angestellten, so berechtigt ihn dieses keinesfalls zu ungebührlichem Verhalten, sondern in aller Ruhe soll er den Prinzipalen oder deren Stellvertreter Mitteilung machen. Ist seine Beschwerde gerechtfertigt so wird baldmöglichst Abhilfe geschaffen, ohne daß ihm daraus Unannehmlichkeiten irgend welcher Art erwachsen. Die Anbringung eines Anfehrens oder einer Beschwerde mehrerer Arbeiter darf nur durch einen höchstens zwei aus Ihrer Mitte geschehen oder durch den Arbeitsausschuß.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 32.

Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung können unbeschadet der §§ 4 und 12 dieser Arbeitsordnung und des § 112 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetzes vom 30 Juni 1900 mit Geldstrafen höchstens bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden. Die Strafgebühren fließen in die Unterfertigungskasse. Wegen Geldstrafen, welche vom Werk- oder Obermeister erlassen werden, steht dem Arbeiter die Berufung an die Prinzipale offen. Strafen werden ohne Berufung festgesetzt und können nur von den Fabrikherren, dem Werkmeister, oder dem Obermeister ausgesprochen werden. Den Bestrafen wird sofort Mitteilung gemacht.

§ 33.

Für alle in dieser Arbeitsordnung nicht geregelten Angelegenheiten, insbesondere betreffs der zur Regelung des Betriebes etwa erforderlich werdenden neuen Vorschriften dürfen Verfügungen von Fall zu Fall von den Fabrikherren getroffen werden insofern dieselben nicht einen Nachtrag zur Arbeitsordnung darstellen, in

hrif

Joha
erei

. A.

tsfi

welchem Falle der vom Gesetz vorgeschriebene Weg beschritten werden müßte. Derartige Verfügungen werden gleichfalls durch Anschlag kundgegeben.

Diese Arbeitsordnung tritt 2 Wochen nach Erlass in Kraft.

Gladbach-Land, den 1. November 1908.

Achter & Ebels.

Zwei Wochen nach Erlass tritt folgender Nachtrag I zur Arbeitsordnung vom 1. November 1908 in Kraft:

Zu § 3 Abs. 2 der Schlußsatz: „Die Kündigung kann nur etc. etc.“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Kündigung kann jeden Samstag von Beginn bis Ende der Arbeitszeit geschehen; falls der Samstag ein Feiertag ist, in gleicher Weise am vorhergehenden Werktag.“

Zu § 8: Außer an den bezeichneten Feiertagen ruht die Arbeit ferner an folgenden katholischen Feiertagen:

Heil. Dreikönige, Maria Lichtmeß, Maria Verkündigung, Peter und Paul, Maria Empfängnis.

Zu § 10: Morgens von 8-8¹/₄ Uhr ist Kaffeepause.

An den Vorabenden der Sonntage, und falls ersterer ein gesetzlicher Feiertag ist, an dem diesem vorausgehenden Werktag, dauert die Arbeitszeit von morgens 7 Uhr bis nachmittags 3 Uhr. Um 2 Uhr stellt die Maschine ab und wird alsdann gepulvt. — An diesen Tagen sind für die Arbeiter über 16 Jahre von 8-8¹/₄ Uhr, sowie von 11-11¹/₂ Uhr Pausen, für die über 16 Jahre alten Arbeiterinnen von 8-8¹/₄ Uhr, für die jugendlichen Arbeiter von 8-8¹/₂ Uhr eine Kaffeepause, und für die beiden Kategorien von Arbeitern von 11-11¹/₂ Uhr eine Frühstückspause. — Genehmigt durch Präsidialverordnung vom 8. Dezember 1908 I F Nr. 7057. An den Vorabenden der sonstigen gesetzlichen Feiertage bleibt die im § 10 festgesetzte Arbeitszeit unverändert bestehen.

Zu § 13. Die Berechnung der Löhne für die Weber geschieht fernerhin wöchentlich und zwar von Montag morgen bis Samstag abend. Die Auszahlung erfolgt Donnerstag abend.

Zu § 11. Zuspätkommen morgens bis 10 Minuten, nachmittags bis 5 Minuten nach Arbeitsbeginn bleibt straffrei.

M.Gladbach-Land, den 9. Juni 1909.

Achter & Ebels.

*F. nicht nur Feiertagen, denn
mir sehr dankend!*

Außer obigem Nachtrag zur Arbeitsordnung tritt 2 Wochen nach Erlaß folgender Tarifvertrag in Kraft.

A. Zweistuhlsystem.

Folgende Vereinbarungen wurden bezügl. des Zweistuhlsystems nach gegenseitiger Uebereinkunft festgelegt:

a. Die Firma verpflichtet sich wegen Einführung des Doppelstuhles keinen Arbeiter zu entlassen.

b. Keine Minderjährige (unter 21 Jahre alte) Arbeiter an zwei Stühlen zu beschäftigen.

c. Bei einer Verwendung von mehr wie 20 Prozent der Weber hierüber den Arbeiterausschuß zu verständigen.

d. Der Lohn am Doppelstuhl beträgt 75 Prozent pro Stuhl des für Einzelstuhl geltenden Lohnes.

Dem Doppelstuhlweber werden bei Akkordarbeit sein Durchschnittsverdienst des letzten Jahres und 20 Prozent von diesem als Mindestlohn garantiert.

Für neu eintretende, sowie für solche Weber, die noch keine drei Monate im Betriebe beschäftigt waren, kommt der Durchschnittsmindestlohn der übrigen Doppelstuhlweber im Bedürfnisfalle in Anrechnung.

Falls ein Weber am Doppelstuhl keine 20 Prozent über seinen früheren Jahresverdienst erreicht, hat die Firma das Recht, denselben wieder an einen Stuhl zu setzen.

e. Falls ein Weber vom Doppelstuhl zeitweise nur an einem Stuhl beschäftigt werden kann, wird für diese Zeit, soweit sie drei halbe Tage in zwei Wochen überschreitet, der volle Lohn angerechnet.

f. Beim Eintritt einer schlechten Konjunktur werden, bevor Arbeiterentlassungen oder empfindliche Arbeitszeitverkürzungen eintreten, über die zu ergreifenden Mittel mit dem Arbeiterausschuß Beratungen stattfinden.

g. Auf Wunsch ist die Firma bereit, in Zukunft die schnelllaufenden Stühle für das Einstuhlsystem zu verwenden.

h. Für den Doppelstuhl sollen nur gutes Material sowie gangbare Artikel Verwendung finden.

Die Mindestgarnlänge für Schuß beträgt 12000 m pro Kg.

Webarten mit besonderer Unterkette sowie auch solche mit besonderem Unterschuß werden auf dem Doppelstuhl nicht verwebt.

i. Vorstehende Bedingungen sind unter dem Vorbehalt vereinbart worden, daß, wenn in anderen Betrieben mit gleichen Verhältnissen günstigere resp. weniger günstige Bedingungen zugestanden werden, diese von der Firma Achter & Ebels anerkannt ändern, bezw. auch ihr zugestanden werden.

M. Gladbach-Land, den 9. Juni 1909.

Achter & Ebels.